

24/SN-115/ME 1 von 5

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

Institut für Chemische Technologie
Anorganischer Stoffe

o. Univ. Prof. Mag. Dipl.-Ing. Dr. GERHARD GRITZNER

A-4040 LINZ-AUHOF
Telefon (0732) 24 68 - KI. 704

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	28 .GE/9 88
Datum:	- 8. JUNI 1988
Verteilt	10. JUNI 1988 <i>Haltzopf</i>

St. Wiener

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Prof.G/V

Linz, am 1988 06 03

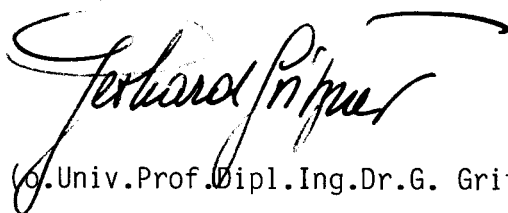
**Betr.: Stellungnahme zur Novelle zum Bundesgesetz
über technische Studienrichtungen**

Sehr geehrte Herren!

In der Beilage finden Sie 25 Kopien meiner Stellungnahme zur in Aussicht
genommenen Novelle zum Bundesgesetz über technische Studienrichtungen.

Als Vertreter eines chemisch-technologischen Faches an der Johannes Kepler
Universität lag mir neben allgemeinen Bemerkungen besonders der
Studienversuch Wirtschaftsingenieurwesen - Technische Chemie nahe.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(o.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.G. Gritzner)

Anlagen

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

Institut für Chemische Technologie
Anorganischer Stoffe

o. Univ. Prof. Mag. Dipl.-Ing. Dr. **GERHARD GRITZNER**

A-4040 LINZ-AUHOF
Telefon (0732) 24 68 - Kl. 704

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Prof.G/Vu

Linz, am 1988 03 31

**Betr.: Stellungnahme zur Novelle zum Bundesgesetz
über Technische Studienrichtungen**

Zu dem von Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegten Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Technische Studienrichtungen nehme ich wie folgt Stellung:

§ 2 (1)

Hier wären die Worte: lateinische Bezeichnung "Diplom-Ingenieur technicae" herauszunehmen. Es genügt: abgekürzt Dipl.-Ing. techn. anzuführen.

Begründung: Diplom-Ingenieur technicae kann wohl schwerlich als lateinische Bezeichnung angesehen werden.

§ 3 (2)

Hier wäre einzufügen: die Studienabschnitte der Studienrichtung Technische Chemie und des Wirtschaftsingenieurwesens - Technische Chemie umfassen je 5 Semester.

Begründung: Bereits in der derzeit gültigen Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung für den Studienversuch Wirtschaftsingenieurwesen - Technische Chemie sind zwei Studienabschnitte zu je 5 Semestern vorgesehen. Eine Reduzierung des 1. Studienabschnittes auf nur 4 Semester würde die Studierenden vor unzumutbare Schwierigkeiten stellen. Auch wäre es nicht möglich, die für den 1. Studienabschnitt vorgesehenen Vorlesungen und Praktika in 4 Semestern unterzubringen.

- 2 -

§ 9 (1)

§ 9 (1) des Bundesgesetzes über Technische Studienrichtungen steht im klaren Widerspruch zu den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes. Im AHSTG ist festgelegt, daß nur jene Fachgebiete (Fächer) zu Pflichtfächern zu erklären sind, deren Pflege für die Erreichung des Lehrziels einer Studienrichtung unerlässlich ist.

Das Technikergesetz hingegen unterscheidet nun sehr willkürlich zwischen Pflichtfächern, die offensichtlich weiterhin unerlässlich sind und solchen, die ausgetauscht werden können. Pflichtfächer im 1. Studienabschnitt sind nun offensichtlich nach Technikergesetz weiterhin unerlässlich, solche im 2. Studienabschnitt erfüllen jedoch die Bedingung, für die Erreichung des Lehrzieles unerlässlich zu sein, nicht. Damit spricht aber das Bundesgesetz über Technische Studienrichtungen dem zweiten Studienabschnitt generell Pflichtfächer ab.

Diese sehr unbefriedigende gesetzliche Regelung der Pflichtfächer im 2. Studienabschnitt unter dem Gesetz über Technische Studienrichtungen wird nun in dieser Novelle weiter ausgebaut und verstärkt. Dies ist prinzipiell abzulehnen. In vielen Studienrichtungen gibt es Pflichtfächer im 2. Studienabschnitt, die im 1. überhaupt nicht vorkommen. In diesen Fällen kann man durch die im Bundesgesetz über Technische Studienrichtungen angebotene Möglichkeit, die Hälfte des Prüfungsstoffes der 2. Diplomprüfung auszutauschen, wesentliche Lehrziele einer Studienrichtung einfach umgehen. Die Bedingung, daß ein derartiger Austausch im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder auf eine wissenschaftliche Berufsvorbildung sinnvoll erscheinen soll, ist nicht einmal eine formale Einschränkung, da ein einmal ausgestellter Bescheid wohl kaum aufhebbar ist. Als Lösung für dieses Problem bietet sich eine Neuformulierung des § 9 (1) des Bundesgesetzes über Technische Studienrichtungen im Sinne des AHSTG an. Das AHSTG sieht sehr wohl vor, daß neben den Pflichtfächern auch Fächer vorzusehen sind, die die Fachgebiete der Studienrichtung ergänzen (Wahlfächer). Im Gesetz über Technische Studienrichtungen könnte festgelegt werden, daß ein bestimmter Prozentsatz der Gesamtstundenzahl - hier kann entweder auf 30 % im 2. Studienabschnitt oder 15 % für beide Studienabschnitte gedacht werden - für Wahlfächer der eigenen Studienrichtung oder Pflicht- bzw. Wahlfächer anderer Studienrichtungen oder für Fächer der Aufbaustudien wie "Technischer Umweltschutz" und "Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften" vorzusehen ist.

§ 9 (3) lit. n, aa)

Die Bezeichnung Prüfungsfach "Anorganisch-Chemische Technologie" ist durch "Chemische Technologie Anorganischer Stoffe" zu ersetzen.

Begründung: Der Begriff Anorganisch-Chemische Technologie ist sprachlich irreführend. Im übrigen sei auf § 9 (3) lit. j hingewiesen, wo ebenfalls die Bezeichnung Chemische Technologie Anorganischer Stoffe gewählt wird. Es scheint nicht sinnvoll, für ein und dasselbe Fach zwei verschiedene Bezeichnungen in einem Bundesgesetz zu verwenden.

§ 9 (3) bb)

Die Bezeichnung Prüfungsfach "Organisch-Chemische Technologie" ist durch "Chemische Technologie Organischer Stoffe" zu ersetzen.

§ 9 (3) dd)

Das Prüfungsfach Angewandte Physikalische Chemie ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Angewandte Physikalische Chemie ist ebenso ein Teil der Verfahrenstechnik wie die angewandte Anorganische Chemie Teil der Chemischen Technologie Anorganischer Stoffe und die angewandte Organische Chemie Teil der Chemischen Technologie Organischer Stoffe ist. Es sei weiters festgehalten, daß in den Studienrichtungen der Technischen Chemie, die ja Vorbild für den technischen Aspekt der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen - Technische Chemie sind, ein derartiges Fach nicht vorkommt. Da es überdies kein Ordinariat in Linz gibt, das dieses "Fach" in der Lehrbefugnis enthält, werden durch die Erklärung dieses Teilgebietes der Verfahrenstechnik zum Prüfungsfach remunerierte Lehraufträge und damit zusätzliche Kosten gesetzlich langfristig verankert.

§ 9 (3) gg)

Die kommentarlose Anführung eines Prüfungsfaches "Wahlfach" scheint mir rechtlich bedenklich zu sein. Dadurch werden Wahlfächer explizit zu Prüfungsfächern gemacht; die im Allgemeinen Hochschulstudienengesetz geforderte Trennung zwischen Wahlfächern und Prüfungsfächern wird damit durchbrochen. Ein möglicher Ausweg wäre unter § 9 (3) gg anzuführen: nach Wahl des Kandidaten Biochemische Technologie, Mechanische Technologie, Informatik in der Chemie. Eine weitere Möglichkeit wäre, festzuhalten, daß die Studienordnung dafür zu sorgen hat, daß für 15 % der Gesamtstudenanzahl Prüfungen über Diplomprüfungsfächer oder Vorprüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder anderer Studienzweige sowie über Prüfungsfächer der Aufbaustudien "Technischer Umweltschutz" und "Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften" abgelegt werden können. Die zweite Variante setzt jedoch eine Neudurchdenkung und Neuformulierung des § 9 (1) voraus.

- 4 -

§ 11 (1)

Die Ablegung der Lehramtsprüfung aus einem an einer Technischen Hochschule vertretenen Fach als Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorates der Technischen Wissenschaften ist nicht mehr zeitgemäß. Soweit mir bekannt, können die Absolventen der Lehramtsstudien, die mit einem Mag. rer. nat. das Hochschulstudium beenden, ohnedies den akademischen Grad eines Dr. rer. nat. erwerben. Da die Lehramtsstudien als Kombinationsstudien erstens in beiden Fächern nicht die dem Fachstudium entsprechende Stundenanzahl beinhalten, zweitens das andere Fach gar nicht den technischen Studienrichtungen angehören muß, drittens von kürzerer Studiendauer sind und viertens es vor allem die technischen Fächer sind, die dem Lehramtsstudium gegenüber dem Fachstudium abgehen, scheint auch die spätere Verleihung eines Dr. techn. nicht angebracht. Weiters ist auch die Formulierung im § 11 (1), die die Ablegung einer abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen inländischen Hochschule verlangt, eigentlich überflüssig. An einer inländischen Hochschule kann ein gleichwertiges Studium doch ohnedies nur in einer in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtung absolviert werden. Wäre dies nicht der Fall, wäre wohl auch ein Bundesgesetz über Technische Studienrichtungen als separate Rechtsvorschrift überflüssig.

(o.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.G. Gritzner)